



Editorial

Die deutsche Wirtschaft ist nach Einschätzung der Bundesregierung auf einem guten Weg aus der Krise. Die Konjunktur werde in diesem Jahr um 1,4 Prozent anziehen und 2011 noch einmal um 1,6 Prozent zulegen, erklärte Wirtschaftsminister Rainer Brüderle (vgl. FAZ vom 21.4.2010). Die zwei Kernaussagen der Frühjahrsprojektion lauten: „Deutschlands Wirtschaft wächst wieder, und wir beobachten ein kleines Jobwunder.“

Trotz dieser positiven Nachricht gibt es auch zahlreiche Unternehmen, die derzeit nicht auf der Sonnenseite des Unternehmensebens stehen. Um Insolvenzanträge von grundsätzlich überlebensfähigen Unternehmen möglichst zu vermeiden, hat die Bundesregierung den Überschuldungsbegriff in der Insolvenzordnung an eine mehr liquiditätsorientierte Betrachtungsweise angepasst. Hiermit beschäftigt sich unser Leitartikel ab Seite 2.

In den nächsten Wochen und Monaten werden wieder die privaten Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2009 erstellt. Warum es trotz Einführung der Abgeltungsteuer ab 1.1.2009 lohnend sein kann, auch in 2009 die Kapitalerträge zu erklären, zeigt unser Artikel in den Steuer News „Kapitalerträge und Steuererklärungen ab 2009“.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWS** *letter*.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Insolvenzrechtliche Überschuldung
Thilo Rath, WP/StB
Seite 2

HBG News
Seite 4

IFRS News
Seite 5

Steuer News
Seite 6

Impressum
Seite 10

Insolvenzrechtliche Überschuldung nach neuem Recht - Positive Fortführungsprognose beseitigt die Insolvenzantragspflicht -

Thilo Rath, WP/StB

Die Wirtschaftskrise ist für den Mittelstand leider noch lange nicht vorbei. Auch wenn die Konjunkturaussichten für 2010 und 2011 einen Silberstreifen am Horizont zeigen, werden die jetzt größtenteils vorliegenden Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2009 in vielen Fällen die ohnehin dünne Eigenkapitaldecke vieler mittelständischer Unternehmen durch Verluste nochmals verringert haben. Für die Geschäftsführer und Vorstände dieser Unternehmen kann sich somit im schlimmsten Fall die Frage stellen, ob sie verpflichtet sind, Insolvenzantrag zu stellen. Angesichts drohender persönlicher Haftung und strafrechtlicher Verfolgung im Falle eines verspätet gestellten Insolvenzantrags ist dem betroffenen Personenkreis anzuraten, diese Prüfung mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen.

Insolvenzantragspflicht nach der Insolvenzordnung (InsO)

Nach der InsO ist Insolvenzantrag zu stellen bei Zahlungsunfähigkeit und bei juristischen Personen auch im Falle der Überschuldung. Zu den juristischen Personen im Sinne der InsO zählt auch die typische GmbH & Co. KG. Der folgende Beitrag behandelt nur die Antragspflicht bei Überschuldung. Der Insolvenztatbestand der Zahlungsunfähigkeit ist unverändert geblieben.

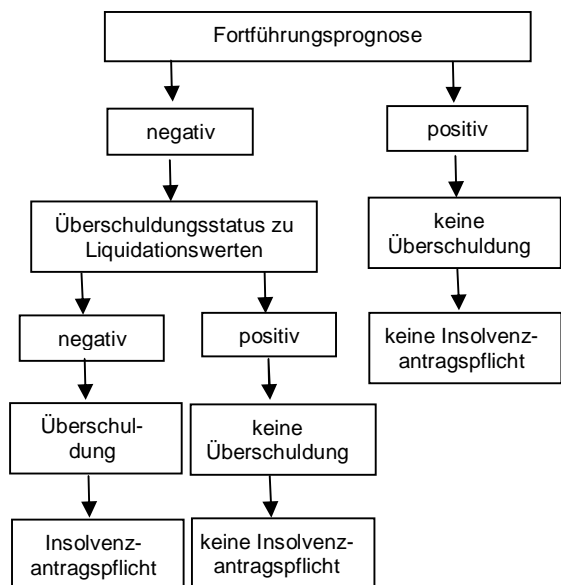
Die Rechtslage bis zum 18.10.2008

Bis zum Beginn der Wirtschaftskrise im Herbst 2008 lag Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckte. Ob dies der Fall ist, war auf der Grundlage eines Überschuldungsstatus zu beurteilen. Bewertungsmaßstab für diesen Überschuldungsstatus waren Fortführungswerte, wenn eine positive Fortführungsprognose vorlag. War die Fortbestehensprognose negativ, erfolgte die Bewertung zu Liquidationswerten.

Die Rechtslage seit 18.10.2008 und bis zum 31.12.2013

Seit dem 18.10.2008 liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Überschuldungsprüfung somit bereits abgeschlossen, wenn eine positive Fortführungsprognose (Fortbestehensprognose) vorliegt. Der Erstellung eines Überschuldungsstatus bedarf es dann nicht mehr. Ist die Fortführungsprognose negativ, ist ein Überschuldungsstatus zu Liquidationswerten aufzustellen. Führt dieser dazu, dass das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, liegt Überschuldung und damit Insolvenzantragspflicht vor.

Der Ablauf einer Überschuldungsprüfung lässt sich somit wie folgt darstellen:



Insolvenzrechtliche Überschuldung

Wann liegt eine positive Fortführungsprognose vor?

Da eine positive Fortführungsprognose bereits die Überschuldung beseitigt, steht diese automatisch im Mittelpunkt der neuen Überschuldungsprüfung. Dabei ist Gegenstand der Fortführungsprognose ausschließlich die Frage, ob das Unternehmen im Prognosezeitraum zahlungsfähig bleibt. Dies erfordert die Aufstellung eines Finanzplans zur Überschuldungsprüfung. Entscheidend ist nicht, ob das Unternehmen im Prognosezeitraum positive Erträge erwirtschaftet (ertragsorientierte Sichtweise) oder ob ein positives Eigenkapital vorhanden ist (vermögensorientierte Sichtweise), sondern ob das Unternehmen im Prognosezeitraum seine fälligen Schulden bedienen kann, also zahlungsfähig bleibt (liquiditätsorientierte Sichtweise).

Prognosezeitraum ist im Regelfall das laufende und das kommende Geschäftsjahr. Bei Unternehmen mit längeren Produktionszyklen (Immobilienbranche, Anlagenbau) kann auch ein längerer Prognosezeitraum notwendig sein.

Die positive Fortführungsprognose muss überwiegend wahrscheinlich sein, d. h. dass bei Würdigung der Gesamtumstände mehr für als gegen die Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum sprechen muss.

Fraglich ist, inwieweit Sanierungsmaßnahmen bei der Erstellung der Fortbestehensprognose zu berücksichtigen sind. Die Literatur geht davon aus, dass bereits beschlossene und durchführbare innerbetriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden können, während Sanierungshilfen von Gläubigern erst dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie rechtsverbindlich zugesagt sind. Fremdkapitalmaßnahmen können berücksichtigt werden, wenn sie überwiegend wahrscheinlich, Eigenkapitalmaßnahmen jedoch erst, wenn sie rechtsverbindlich fixiert sind.

Nach herrschender Meinung tragen die Geschäftsführungsorgane in einem Gerichtsverfahren, z. B. wegen Insolvenzverschleppung, die Darlegungs- und Beweispflicht für eine positive Fortführungsprognose. Es ist somit erforderlich, die Prognoseerstellung ordnungsgemäß zu dokumentieren und die zugrunde liegenden Annahmen und Daten sorgfältig zu recherchieren, so dass eine Nachprüfbarkeit durch sachverständige Dritte möglich ist.

Ausblick

Die Neuregelung wurde durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eingeführt und war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Sie wurde mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2013 verlängert.

Nach derzeitiger Rechtslage soll somit ab dem 01.01.2014 wieder die alte Regelung gelten. Die Fachwelt geht jedoch davon aus, dass die derzeitige Regelung verlängert wird. Außerdem gibt es derzeit im Justizministerium Überlegungen zur Überarbeitung des derzeit geltenden Insolvenzrechts, die möglicherweise bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sind, so dass mit einer Rückkehr zur alten Rechtslage in 2014 derzeit nicht gerechnet wird.

Kontakt für weitere Informationen:

Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de



HGB News

Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG

Die Neuregelung der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG hat wesentliche materielle Auswirkungen auf den Jahresabschluss nach HGB.

Dies betrifft insbesondere

- den Zinssatz
- die Berücksichtigung von Lohn-, Gehalts- und Rententrends
- die Behandlung von Deckungsvermögen.

Im Mittelstand war es bisher üblich, auch in der Handelsbilanz den Diskontierungssatz für die Steuerbilanz gemäß § 6a EStG von 6 % anzuwenden. Zukünftig muss mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst werden, der durch die Bundesbank einheitlich festgelegt wird (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die bisher in Jahresabschlüssen nach HGB nicht zulässige Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostenentwicklungen ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, da die Bewertung zum Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) zu erfolgen hat, was die Einbeziehung künftiger Gehalts- und Rententrends notwendig macht.

Soweit für die Bedienung der Pensionsverpflichtungen Vermögen angesammelt wird, welches dem Zugriff der Gläubiger im Insolvenzfall entzogen ist, wird dieses Deckungsvermögen zukünftig mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. In der Bilanz ist das Deckungsvermögen mit den Pensionsrückstellungen zu verrechnen und nur noch der Differenzbetrag auszuweisen.

Das IDW hat den Entwurf einer Stellungnahme zu dieser Neuregelung veröffentlicht (IDW ERS HFA 30: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen). Der Entwurf steht auf der Website des IDW (www.idw.de) zum Download zur Verfügung.

Ein Lagebericht ohne Prognosebericht ist fehlerhaft

Die Unsicherheiten der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise rechtfertigen es nicht, im Lagebericht auf einen Prognosebericht zu verzichten, da dieser nach § 289 HGB und § 315 HGB zu den zwingend vorgeschriebenen Mindestbestandteilen des Lageberichts und Konzernlageberichts gehört. Diese Entscheidung des OLG Frankfurt/Main (DB 2009 S. 2773 ff.) betraf eine börsennotierte Gesellschaft. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass der vollständige Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten nicht zulässig und als wesentlicher Fehler der Rechnungslegung anzusehen ist. Das Urteil ist zwar zum so genannten Enforcement ergangen und gilt daher unmittelbar nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, das OLG bezieht sich aber auf DRS 15 und die §§ 289 und 315 HGB, die auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen Geltung haben.

DRSC Standards zum BilMoG bekannt gemacht

Im Bundesanzeiger vom 18.02.2010 wurden die DRSC Änderungsstandards Nr. 4 (DRÄS 4) und Nr. 5 (DRÄS 5) bekannt gemacht. DRÄS 5 enthält für die Praxis wichtige Änderungen der Standards zum Lagebericht (DRS 15) und zum Risikobericht (DRS 5). Die Änderungen sind erstmals für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden. Die DRS 15 und 5 gelten auch für deutsche IFRS-Anwender.

IFRS News

Aktivierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23

Die überarbeitete Fassung von IAS 23: Fremdkapitalkosten verlangt unter bestimmten Voraussetzungen die Aktivierung von Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Fragen zur praktischen Anwendung dieser Neuregelung beantwortet IDW ERS HFA 37: Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23.

Angabepflichten zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7

Auch die Anwendung des IFRS 7, der ausschließlich Angaben zu Finanzinstrumenten betrifft, wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Hierzu hat das IDW eine überarbeitete Fassung des Standards RS HFA 24: Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten veröffentlicht. Er regelt Einzelfragen zu

- der Einteilung von Klassen von Finanzinstrumenten,
- der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten.

Neuregelung von IAS 37

Der wichtigste Standard zu Rückstellungsfragen in IFRS-Abschlüssen ist IAS 37. Das IASB hat am 05.01.2010 einen Arbeitsentwurf für einen neuen Standard veröffentlicht, der IAS 37 ersetzen soll. Mit der Verabschiedung des endgültigen Standards wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Steuer News

EST: Kapitaleinkünfte und Steuererklärungen ab 2009

Private Kapitalerträge unterliegen seit dem 01.01.2009 der Einkommensteuer in Form der Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Damit ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten, die Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung kann entfallen.

Dennoch gibt es verschiedene Gründe, warum die Abgabe der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ab 2009 notwendig ist. Einerseits handelt es sich um Wahlmöglichkeiten, weil der Steuerpflichtige für ihn günstige Tatbestände in der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigen möchte (Wahlangaben), andererseits ist der Steuerpflichtige aber auch verpflichtet, die Kapitalerträge zu erklären, weil für sie die Abgeltungswirkung gesetzlich ausgeschlossen ist oder um die Besteuerungsgrundlagen für andere Besteuerungsmerkmale zu ermitteln (Pflichtangaben).

a. Angabewahlrechte

In folgenden Fällen hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung zu erklären:

Veranlagung zum gesonderten Steuertarif (§ 32d Abs. 4 EStG)

Trotz Abgeltungsteuer sollten die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, um steuermindernde Tatbestände, die von der Bank bisher noch nicht berücksichtigt wurden, auszuschöpfen:

Gründe dafür sind z. B.,

- den Sparerfreibetrag auszuschöpfen (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung),

- ausländische Quellensteuer anrechnen zu lassen,
- noch nicht verrechnete laufende Verluste (Verlust bei Bank 1, Ertrag bei Bank 2) zu berücksichtigen,
- einen Verlustvortrag geltend zu machen oder
- noch nicht berücksichtigte Anschaffungskosten bei Veräußerungen geltend zu machen.

Dabei wird dann der gesonderte Steuertarif (25 %) angewandt. Die tarifliche Einkommensteuer, die sich auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens ohne Kapitaleinkünfte ergibt, ist um die pauschale Steuer zu erhöhen. Die bereits auf die Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.

Veranlagung zum individuellen Steuersatz (§ 32d Abs. 6 EStG)

Wenn der individuelle Steuersatz niedriger ist als 25 %, hat der Steuerpflichtige das Wahlrecht, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die allgemeine Veranlagung einzubeziehen und sie der tariflichen (individuellen) Einkommensteuer zu unterwerfen. Hintergrund: Steuerpflichtige mit einem niedrigeren Steuersatz als 25 % sollen durch die pauschale Abgeltungsteuer nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Einkünfte werden dabei nach dem neuen System ermittelt, d. h.

- kein Teileinkünfteverfahren,
- keine Berücksichtigung individueller Werbungskosten.

Es wird der individuelle Steuersatz angewandt. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch. Liegt der persönliche Steuersatz über dem Abgeltungsteuersatz, gilt der Antrag als nicht gestellt, und die Einkünfte werden dem gesonderten Steuersatz i.H.v. 25 % unterworfen.

Steuer News

Veranlagung zum individuellen Steuersatz und Teileinkünfteverfahren

Erhält ein Steuerpflichtiger als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft Dividenden oder sonstige Bezüge aus seiner Beteiligung, an der er zu mindestens 25 % beteiligt ist, kann er die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung des Anteilserwerbs geltend machen. Dies gilt auch, wenn er nur zu mindestens 1 % beteiligt ist und beruflich für die Gesellschaft tätig ist.

Spendenabzug

Soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird, werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Spendenhöchstbetrages einbezogen.

b. Angabepflichten

Neben den aufgezeigten Wahlrechten ergibt sich aber ab 2009 in den folgenden Fällen weiterhin die Pflicht, die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Abgeltung der Kirchensteuer

Der Kirchensteuerpflichtige hat ab 2009 das Wahlrecht,

- ob er die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle (z. B. Bank) beim Kapitalertragsteuerabzug einbehalten lässt oder
- ob er die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung erheben lässt.

Nur im ersten Fall wird die Abgeltungswirkung auch für die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug an der Quelle erreicht. Ansonsten sind die Kapitaleinkünfte zur Ermittlung der Kirchensteuer in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

Veranlagung zum pauschalen Steuersatz

Erträge aus Kapitalanlagen und Veräußerungsgewinne, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, sind in der Veranlagung zu berücksichtigen. Die Kapitalerträge müssen dann zum pauschalen Steuersatz nachveranlagt werden. Darunter fallen u. a.

- Zinsen auf Privatdarlehen,
- Steuererstattungszinsen zur Einkommensteuer,
- Kapitalerträge, die von einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt werden.

Veranlagung zum individuellen Steuersatz

Keine Abgeltungswirkung tritt in den folgenden Fällen ein:

- Soweit Kapitaleinkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Die Einkünfte werden wie bisher unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ermittelt und in die jeweilige Einkunftsart einbezogen.
- Zur Verhinderung von Steuergestaltungen fallen bestimmte Kapitalerträge nicht unter den besonderen Tarif der Abgeltungsteuer. Bei den Sachverhalten handelt es sich z. B. um die Einnahmen aus einer stillen Gesellschaft bzw. aus partiarischen Darlehen oder Erträgen aus Kapitalforderungen jeder Art (insbesondere Zinsen aus Gesellschafterdarlehen).

Steuer News

Einkommen des Kindes

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Berücksichtigung eines Kindes im Rahmen des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Bemessung der Unschädlichkeitsgrenze mit einbezogen.

Eigenes Einkommen von unterstützten Personen

Für die Ermittlung des Unterhaltshöchstbetrages und der Höhe des Ausbildungsfreibetrages nach § 33a Abs. 1 und 2 EStG werden die Kapitaleinkünfte der unterhaltenen Person berücksichtigt.

Zumutbare Belastung

Für die Ermittlung der Höhe der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen werden ebenfalls Kapitaleinkünfte berücksichtigt.

EST: Gemeinschaftskonten und Abgeltungsteuer

Bei Kirchensteuerpflichtigen können die Banken ab 2009 auch die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer einbehalten und abführen (vgl. Artikel: Kapitaleinkünfte und Steuererklärungen ab 2009). Sind die Erträge aus einem Konto mehreren Personen zuzurechnen (Gemeinschaftskonto), kann die Einbehaltung der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle nur erfolgen, wenn alle Personen konfessionsgleich sind. Sobald eine Person aber einer anderen oder keiner Kirche angehört, lässt der Gesetzgeber die Einbehaltung der Kirchensteuer durch die Bank nicht mehr zu.

Folge: Jeder Steuerpflichtige dieser „glaubensverschiedenen“ Gemeinschaft, der einer Kirche angehört, muss seine Kapitaleinkünfte in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

Ausnahme: Ehegatten erklären in einem Antrag gegenüber dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Bank) übereinstimmend, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind dann den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entsprechend dem angegebenen Verhältnis zuzuordnen. Geben die Ehegatten bei Gemeinschaftskonten keine übereinstimmende Erklärung ab, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

EST/Abgeltungsteuer: Stückzinsen und Abgeltungsteuer

Da wohl kein Kreditinstitut in 2009 Abgeltungsteuer auf Stückzinsen bei der Veräußerung von Anleihen (gekauft vor 2009) einbehalten haben dürfte, müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung betroffene Anleger für das Jahr 2009 die Korrektur über die Steuerveranlagung beim Finanzamt vornehmen. Diese Verpflichtung erfüllen Anleger, indem sie ihrem Finanzamt den Sachverhalt offen legen. Zugleich sollten sie aber anmerken, dass ihres Erachtens keine Steuerpflicht besteht, da § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG keine Übergangsregelung für die Besteuerung von Stückzinsen beim sog. Altbestand enthält. Diese Frage wird noch gerichtlich zu klären sein.

Die Kreditwirtschaft hält einen Einbehalt von Abgeltungsteuer wohl erst für geboten, wenn eine vom BMF avisierte Gesetzesänderung beschlossen und verkündet ist.

Steuer News

EST: Dienstreise kombiniert mit Urlaub ist absetzbar

Verbinden Selbständige eine Geschäftsreise oder Arbeitnehmer eine beruflich veranlasste Dienstreise mit einem vorherigen oder sich anschließenden Urlaub oder einem anderen Privattermin, so lässt sich der betrieblich bzw. beruflich entstandene Aufwand nunmehr umfangreicher von der Steuer als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen als bisher von der Finanzverwaltung angenommen.

Die neue Entscheidung des BFH basiert auf früheren Entscheidungen zum Lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitgeber seinen Angestellten die Reisekosten auch im Hinblick auf private Reiseanteile erstattete. Auch in diesem Fall darf eine Aufteilung erfolgen, so dass Lohnsteuer nur auf den (Privat-) Anteil für Freizeit, Urlaub oder Tourismus zu erheben ist.

Grundprämisse für diese neue Gestaltungsmöglichkeit ist aber, dass bei gemischten Reiseanteilen, wie etwa Hotelkosten, die beruflich veranlassten Zeitanteile einwandfrei feststehen, nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und eine eindeutige Trennung zwischen privat und betrieblich/beruflich möglich ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, lassen sich gemischt beruflich und privat veranlasste Reiseaufwendungen anteilig den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung zuordnen.

An die Nachweispflicht der beruflich veranlassten Teile sind hohe Anforderungen zu stellen. Denn an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre besteht ein latenter Anreiz, Privataufwendungen dem Finanzamt gegenüber als beruflich veranlasst darzustellen. Werden diese Nachweispflichten nicht hinreichend erfüllt, geht das zu Lasten der Steuerpflichtigen.

Diese müssen also insbesondere die beruflichen Tätigkeiten während der Reise exakt festhalten und zudem dokumentieren, an welchen Tagen und in welchem zeitlichen Umfang dies vorlag. Nach diesem Verhältnis können dann Aufwendungen den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden.

Greifen jedoch die für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Anteile so ineinander, dass eine objektive Trennung nicht möglich ist, kommt weiterhin kein Abzug der gesamten Aufwendungen in Betracht.

EST: Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Gibt ein Beteiligter seiner Gesellschaft ein unverzinsliches Darlehen, ist diese Verbindlichkeit abzuzinsen, sofern die Laufzeit am Bilanzstichtag noch mehr als ein Jahr beträgt. Das gilt nach Auffassung des BFH auch, wenn das Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter hat und für unbestimmte Zeit gewährt wurde. Das gesetzliche Gebot der Abzinsung von Schulden und Rückstellungen geht von der Annahme aus, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner wirtschaftlich gesehen weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Diese Sichtweise gilt auch für unbestimmte Verbindlichkeiten, selbst wenn der Schuldner theoretisch stets mit einer Kündigung rechnen muss und unabhängig davon, ob das Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend ist oder nicht. Denn es stellt aus steuer- und zivilrechtlicher Sicht für die Kapitalgesellschaft Fremdkapital dar.

Ob allerdings bereits eine minimale Verzinsung das Abzinsungsgebot ausschließt, hat der BFH nicht entschieden.

Impressum

LP NEWS *letter* wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30
D-80335 München
Tel. 089 / 55 17 07 0
Fax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München
Seidlstraße 30
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP NEWS *letter* ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWS *letter* keine Entscheidungen getroffen werden.